

# Amts = Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 1.

Marienwerder, den 1. Januar

1890.

Die Nummer 27 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter Nr. 1878. Deklaration zur internationalen Red- laus-Konvention. Vom 15. April 1889.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) Der Herr Oberpräsident der Provinz Westpreußen hat durch Erlaß vom 5. d. Mts. für das Jahr 1890 die Abhaltung einer Hauscollecte in den Kreisen der Provinz Westpreußen zu Gunsten der Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische zu Carlshof mit der Maßgabe genehmigt, daß die Einsammlung durch polizeilich legitimirte Erheber

im II. Quartal 1890 in den Kreisen Könitz, Schlochau, Dt. Krone und Flatow,

im III. Quartal 1890 in den Kreisen Tuchel, Schwetz, Culm, Briesen, Thorn und Strassburg und

im IV. Quartal 1890 in den Kreisen Stuhm, Marienwerder, Graudenz, Rosenberg und Löbau stattzufinden hat, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Marienwerder, den 14. Dezember 1889.  
Der Regierungs-Präsident.

2) Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 28. v. Mts. dem Evangelisch-Kirchlichen Hilfsverein zu Berlin zur Förderung seiner Zwecke, die Abhaltung einer Hauscollecte in den evangelischen Haushaltungen sämtlicher Provinzen der Monarchie für den Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Juni 1890 bewilligt.

Indem ich Vorstehendes zur allgemeinen Kenntniß bringe, erwarte ich, daß den durch Kollektanten des in Rede stehenden Vereins bezw. seiner provinziellen Zweigvereine im Wege der Hauscollecte zu veranstaltenden Sammlungen keinerlei Hindernisse bereitet werden.

Die betreffenden Kollektanten werden Seitens der Vereins-Vorstände mit polizeilich beglaubigten Legitimationen und paginirten Sammellisten versehen werden.

Marienwerder, den 14. Dezember 1889.  
Der Regierungs-Präsident.

3) Dem Abjaß 2 der Nr. 51 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 19. Juli 1884 (Min.-Bl. d. i. Verw. S. 164), abgedruckt in No. 36 des Amtsblatts vom 3. September 1884 ist durch

Ausgegeben in Marienwerder am 2. Januar 1890.

Ministerialerlaß vom 3. Dezember cr. folgende veränderte Fassung gegeben:

„Die Beschlussfassung über das Genehmigungsgesuch erfolgt nach den in Nr. 41 gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe, daß bei dem Vorhandensein der im § 117 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 geforderten Voraussetzungen den Vorstehenden der Kreis- (Stadt-) Ausschüsse der Erlaß eines Vorbescheides gestattet ist. In diesem Falle ist dem Unternehmer, sofern dem Antrage nicht oder nur unter Bedingungen entsprochen wird, zu eröffnen, daß er befugt sei, innerhalb zwei Wochen auf Beschlussfassung durch das Kollegium anzutragen. Kann dagegen die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt werden, so bedarf es der Zustimmung des Vorbescheides nicht, sondern der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses fertigt alsbald die Genehmigungs-Urkunde Namens des Kollegiums aus.“

Vorstehendes bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 19. Dezember 1889.  
Der Regierungs-Präsident.

4) Der Besitzer August Loeple zu Baggen hat am 2. v. Mts. die Eigenthümersöhne Franz Lubowski und Franz Malecki aus Außendeich nicht ohne eigene Lebensgefahr vom sicheren Tode des Ertrinkens gerettet, was ich mit dem Bemerken belobigend zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß ich für diese edle That dem p. Loeple eine Prämie von 30 Mark bewilligt habe.

Marienwerder, den 20. Dezember 1889.  
Der Regierungs-Präsident.

5) Der Deichgeschworne, Besitzer Adolf Krüger zu Alt Thorn ist zum Stellvertreter des Deichhauptmanns der Thorer Stadtniederung auf sechs Jahre gewählt und ist diese Wahl von mir bestätigt worden.

Marienwerder, den 22. Dezember 1889.  
Der Regierungs-Präsident.

### 6) Bekanntmachung.

Dem im Kommunalverbande der Stadt Wissef belegenen, der Gutsherrschaft Collin gehörenden Ackergrundstücke, genannt „Wissef Vorwerk“ ist mit Zu-

Stimmung des Besitzers der Name  
„Wollin“

beigelegt worden.

Dasselbe verbleibt im Kommunalverbande der  
Stadt Bissef.

Bromberg, den 4. Dezember 1889.  
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

7) Entwurf einer Urkunde  
betreffend die Errichtung eines neuen Kirchspiels  
Sypniewo, Diözese Flatow.

Mit der im Einverständniß mit dem Evange-  
lischen Ober-Kirchenrath erteilten Genehmigung des  
Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten und  
nach Anhörung sämtlicher Beteiligter wird von den  
unterzeichneten Behörden Folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Ortschaften

I. aus dem Kirchspiel Wandsbürg:

1. Sypniewo Gut nebst den zugehörigen Colonien,
2. Sypniewo Gemeinde, 3. Lilienhecke, 4. Neu-  
Lubcza Gemeinde, 5. Alt Lubcza Gut, 6. Ele-  
mentinhof.

II. aus dem Kirchspiel Wattrow:

7. Mowo, 8. Jaszdrowo,

III. aus dem Kirchspiel Pr. Friedland:

9. Werck Gut, 10. Werck Gemeinde nebst  
Stalluknen

werden hierdurch rüchlich ihrer evangelischen Ein-  
wohner aus ihren jezigen Kirchspielsverbänden aus-  
gepfarrt und zu einem neuen Kirchspiel Sypniewo mit  
einander verbunden.

Die evangelischen Einwohner von einzelnen An-  
stedelungen und Abbauten, welche sich innerhalb des  
durch vorstehend genannte Ortschaften begrenzten Sprengels  
befinden, oder künftig entstehen möchten, gehören zur  
evangelischen Pfarochie Sypniewo, ohne daß es noch  
einer besonderen Einpfarrung bedarf.

§ 2. Für das neue Kirchspiel wird ein eigener  
Pfarrer angestellt, welchem den Eingepfarrten gegen-  
über alle Pflichten eines evangelischen Predigers und  
Seelsorgers obliegen werden.

§ 3. Die Kirche hat keinen Patron.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt im ersten  
Falle durch das Konsistorium, in den späteren Besetzungs-  
fällen durch die Gemeinde und zwar dergestalt, daß die-  
selbe von drei Seitens des königlichen Konsistoriums  
ihr zu präsentirenden Kandidaten einen als ihren Pfarrer  
zu wählen hat.

§ 4. Sollte von dem neuen Kirchspiel künftig  
die eine oder die andere Ortschaft auf ordnungsmäßigem  
Wege wieder abgezweigt werden, so steht weder der  
Kirchengemeinde noch dem Pfarrer, noch den übrigen  
Kirchenbedienten ein Widerspruch oder ein Anspruch auf  
Entschädigung zu.

§ 5. Die gegenwärtige Urkunde tritt mit dem  
achten Tage nach ihrer Publikation durch das Amts-  
blatt der mitunterzeichneten königlichen Regierung  
in Kraft.

Vorstehender Entwurf einer Urkunde betreffend  
die Errichtung eines neuen Kirchspiels Sypniewo,  
Kreises Flatow, wird hierdurch unter Bezugnahme auf  
§ 239 Theil II. Titel 11 A.-L.-N. mit dem Bemerkten  
veröffentlicht, daß etwaige Einwendungen Seitens der-  
jenigen, die ein Interesse daran haben, binnen 4 Wochen  
nach gegenwärtiger Veröffentlichung bei dem königlichen  
Landrathskamte zu Flatow bezw. Schlochau anzu-  
bringen sind.

Sollten in dieser Frist keine Einwendungen  
erhoben werden, so wird die Urkunde ohne Weiteres  
dem Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten  
zur Genehmigung vorgelegt werden.

Danzig, den 9. November 1889.

Königliches Konsistorium.

Marienwerder, den 23. Dezember 1889.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

8) Bekanntmachung.

Am 27. Dezember tritt in dem bisher zum Land-  
bestellbezirk der Postagentur in Gostoczyn gehörigen Orte  
Prust (Kr. Tuchel) eine Postagentur in Wirksamkeit.

Ihre Postverbindung erhält dieselbe durch die  
Personenpost zwischen Crone an der Brahe und Tuchel  
mit folgenden Kurszeiten:

930	Crone a. d. Brahe	1
1130	Montkowitz	1115
12 5	Prust (Kr. Tuchel)	1025
1229	Ramnis	948
1240	Gostoczyn	940
122	Listau	855
210	Tuchel	820

Dem Landbestellbezirk der Postagentur in Prust  
(Kr. Tuchel) sind die nachbezeichneten Ortschaften zu-  
getheilt worden:

Bagnitz, D., Pinkowo, Fo.,  
welche bisher dem Bestellbezirke von Gostoczyn an-  
gehörten.

Bromberg, den 21. Dezember 1889.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Rehlaß.

9) Vom 1. Januar 1890 wird die zwischen Kost-  
schin und Nellsa gelegene Haltestelle Gultowy für den  
unbeschränkten Personen- und Gepäc-Verkehr eröffnet.  
Die auf der Bahnstrecke Posen-Wreschen verkehrenden  
Züge werden behufs Vermittelung des Personen-Verkehrs  
in Gultowy anhalten; die Abfahrt der Züge von der  
Haltestelle Gultowy findet wie folgt statt:

Richtung nach Nellsa-Wreschen.

Zug 551	um 6 Uhr 14 Min.	Vorm.
" 553	" 12 " 19 "	Nachm.
" 555*	" 5 " 19 "	"

Richtung nach Kostschin-Posen.

Zug 552*	um 7 Uhr 51 Min.	Vorm.
" 554	" 2 " 7 "	Nachm.
" 555	" 6 " 21 "	"

Die mit einem \* bezeichneten Züge halten  
nur im Bedarfsfalle.

Die Berechnung der Beförderungspreise erfolgt auf Grund der Entfernungen des Kilometerzeigers und der Preistafel des Lokal-Personen-Tarifs für den Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg.

Näheres ist auf allen Stationen und Haltestellen zu erfahren.

Bromberg, den 24. Dezember 1889.

Königliche Eisenbahn-Direction.

**10) Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 14. d. Mts. bringen wir zur Kenntniß, daß der am 1. Januar 1890 einzuführende Ausnahme-Tarif für bestimmte Düngemittel, Erden, Kartoffeln u. auch auf Preßrückstände von Kartoffeln Anwendung findet.

Bromberg, den 23. Dezember 1889.

Königliche Eisenbahn-Direction.

**11) Bekanntmachung.**

Der dem Brennerlei-Verwalter Simon Grajowski aus Mszanno von mir am 12. August d. Js. unter Nr. 130 ertheilte Reisepaß nach Rußland ist nach einer Anzeige des p. Grajowski verloren gegangen und wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Strasburg, den 19. Dezember 1889.

Der Sanbrathsamts-Verwalter.

**12) Die Kurse für Lehrer im Obstbau finden im Jahre 1890 am königlichen pomologischen Institut zu Proskau**

vom 9. bis 23. April,

" 14. " 23. Juli und

" 30. September bis 4. Oktober statt.

Die Kurse für Baumgärtner und Baumwärter werden

vom 17. März bis 2. April und

" 18. bis 30. August abgehalten.

Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt.

Der Direktor.

Stoll.

**13) Idioten-Anstalt zu Rastenburg.**

Fragebogen.

1. Vor- und Zuname des Kindes, Alter. Wie viele Geschwister sind dem Kinde vor- und nachgeboren?

2. Name, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand der Eltern.

3. Wie liegt die Wohnung der Familie in gesundheitlicher Beziehung? Ist das Haus massiv, mit Souterrain; ist die Wohnung feucht oder trocken, dem Sonnenlicht zugänglich?

4. Sind Krankheiten in der Familie erblich und welche? Sind namentlich Nerven- oder Geisteskrankheiten vorgekommen?

5. Wie ist der Gesundheitszustand der Eltern? Sind die Eltern blutsverwandt? In welchem Jahre haben die Eltern geheiratet?

6. Wie verlief die Schwangerschaft? War die Mutter während derselben krank, oder war sie Gemüthsbewegungen oder anderen Schädlichkeiten ausgesetzt?

7. Wie war die Geburt? War die Entbindung natürlich oder künstlich?

8. War die Ernährung des Kindes eine natürliche oder künstliche?

9. Wie ging das Zahnwachsen vor sich? Wann lernte das Kind gehen und sprechen? Wie verließen überhaupt die Kinderjahre? Hat es die Kinderkrankheiten überstanden?

10. Leidet oder litt das Kind an dystrophischen Leiden (Strophylotia, Rachitis, Syphilis, an Nervenleiden (Epilepsie), an Helmenthiasis, an chronischen Hautkrankheiten, namentlich an Kopfschlag?

11. Sind besondere wahrscheinliche Ursachen, z. B. Schlag, Fall auf den Kopf, andere Mißhandlungen, der Gebrauch narkotischer Mittel, Reizung der Geschlechtsorgane u. s. w. bekannt?

12. Wie ist der gegenwärtige Gesundheitszustand des Kindes?

13. In welchem Alter und bei welcher Gelegenheit wurde der abnorme Geisteszustand zuerst bemerkt? Trat er plötzlich oder allmählich auf?

14. Neben der allgemeinen Körperbeschreibung sind etwaige Abweichungen in der Form, der Größe, des Kopfes, des Gesichtsausdrucks, der Augen, des Mund- und Gehörorgans anzugeben.

15. Welche Heilungs-Veruche sind gemacht worden?

16. Hat das Kind an Reinlichkeit gewöhnt werden können?

17. Ist es träge (torpid) oder aufgeregter erethisch?

18. Wie ist die Gemüthsart des Kindes?

a. Ist es störrig, still oder lärmend?

b. Ist es gesellig oder sucht es gern allein zu sein?

19. Welche Sinne sind einigermaßen ausgebildet?

20. Kann es seine Beine und Finger resp. die Daumen zweckmäßig gebrauchen, z. B. zum Tasten, Halten, Heben, Langen, zum Essen, Spielen, An- und Auskleiden u. bis zu leichten technischen Beschäftigungen?

21. Welchen sprachlichen Standpunkt nimmt es ein?

a. Ist es laut- und stimmlos? Sakt es bisweilen Melodien nach?

b. Ahmt das Kind Naturlaute auf Befehl nach?

c. Braucht es einsilbige Wörter, um bestimmte Dinge zu bezeichnen?

d. Spricht es Thätigkeitswörter, wenn auch selten und schwer verständlich, z. B. pappen (essen), ninei (schlafen), und wie die provinziellen Abänderungen sein mögen?

e. Kann es einen einfachen Satz nachsprechen?

f. Spricht es alle einzelnen Wörter oder vielleicht ganze Sätze richtig nach, aber ohne Aufforderung, ohne inneren Zusammenhang zur unpassenden Zeit?

22. Wenn das Kind nicht sprechen kann, gebraucht es die Pantomime und in welcher Weise?

23. Verstehst das Kind das, was man zu ihm spricht?

24. In welchem Grade kann das Kind anschauen, beobachten, wahrnehmen, vorstellen, begreifen, urtheilen?

- Kennt es die Eltern, Geschwister, Pflegerin, Gespielen zc.?
- Orientirt es sich im Raume, weiß es den Ort seines Spielzeuges, Bettes zc.?
- Spielt und beschäftigt es sich und womit?
- Welchen Eindruck machen bunte Bilder, Modelle zc.?
- Wie verhält es sich bei unangenehmen Einflüssen, bei Verboten?
- Unterscheidet es Farbe, Formen, Zahl, Zeit, Ausdehnung und auf welche Weise zeigt sich dies?
- Kann es vielleicht Handreichungen thun, kleine Bestellungen verrichten?
- Erinnert es sich an frühere Ereignisse und auf welche Weise?
- Malt es gerne mit Kreide oder Bleistift?

Aufnahme-Bedingungen.

1. Aufnahmefähig sind Kinder im Alter von 6 bis 16 Jahren, welchen nicht alle Bildungsfähigkeit mangelt. Ob ein Kind bildungsfähig ist, kann nur aus dem Fragebogen beurtheilt werden, welcher von einem praktischen Arzte vollständig und sorgsam ausgefüllt ist.

2. Jeder Anmeldung beim Curatorio ist stets der Lauffchein und der beantwortete Fragebogen beizufügen.

3. Die Anstalt übernimmt Wohnung, Beköstigung, Bekleidung, Betten, Wäsche, Unterricht nebst den nöthigen Lehr- und Lernmitteln, ärztliche Behandlung und Arznei.

Die Pension beträgt 120 Thaler jährlich quartaliter praenumerando zahlbar; die Verpflichtung zu dieser Zahlung vom Tage der Aufnahme ist vor der Aufnahme in einer Erklärung zu übernehmen, die vor der zuständigen Verwaltungsbehörde, oder in sonst beglaubigter Art abzugeben ist.

4. Das Curatorium entscheidet über die Aufnahme und behält sich das Recht einer vierteljährlichen Kündigung vor, wenn die Entlassung nöthig wird.

5. Der Austritt des Zöglings ist Seitens der Angehörigen 3 Monate vorher anzumelden.

6. Jedes Kind hat bei seinem Eintritt in die Anstalt folgende Bekleidungsgegenstände mitzubringen:

- einen vollständigen Anzug für den Sonntag und zwei Anzüge für die Werkstage,
- vier neue Hemden,
- ein Duzend Strümpfe, zur Hälfte wollene, zur Hälfte baumwollene,
- ein Duzend Taschentücher,
- zwei Paar Schuhe oder Stiefeln und ein Paar Pantoffeln,

f. einen Waschschaum und einen engen und einen weiten Kamm.

7. Nach erfolgtem Eintritt bleibt jedes Kind in allem, was seine Pflege und Erziehung betrifft, der bestehenden Hausordnung unterworfen. Abweichungen können nur aus besonderer Ursache vom Curatorio genehmigt werden.

Rastenburg, den 8. November 1869.

Das Curatorium.

#### 14) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuches:

- Franz Josef Schwendinger, Arbeiter, geb. am 10. März 1844 zu Dornbirn, Bezirk Bregenz, Tirol, wegen vollendeter und versuchter Brandstiftung (8 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 12. Oktober 1881), vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Köln, vom 10. Oktober d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

- Maria Orgonyas, geb. Rosalko, Wittwe, ca. 44 Jahre alt, geboren zu Groß-Saros, Ungarn, ortszugehörig zu Nagy-Saros, ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Potsdam, vom 5. Novbr. d. J.
- Johann Fritsche, Färber und Arbeiter, geb. am 6. April 1860 zu Rhaa bei Schönlinde, Böhmen, wegen Bettelns im wiederholten Rückfall, vom königlichen preussischen Regierungspräsidenten zu Merseburg, vom 6. November d. J.
- Christian Pleimling, ohne Stand, geb. am 13. Juli 1832 zu Befort, Luxemburg, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlichen preussischen Regierungspräsidenten zu Trier, vom 4. November d. J.
- Bartholomäus Milcic, Schlossergefelle, geb. am 24. August 1855 zu Strakonitz, Böhmen, ortszugehörig ebendasselbst, wegen Bettelns im wiederholten Rückfall, vom Stadtmagistrat Passau, Bayern, vom 10. August d. J.

#### 15)

#### Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Starzewo, Kreis Graudenz, wird zum 1. Januar 1890, erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Dr. Kaphahn zu Graudenz zu melden.

Die Schulstelle zu Ossukniza, Kreis Schönhof, wird zum 15. Januar d. J. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Henkel zu Prechlau zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 1.)

# Extra-Blatt

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

---

Marienwerder, den 13. Januar 1890.

---

## Bekanntmachung.

Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 8. d. Mts. bestimmt worden ist, daß die Neuwahlen für den Reichstag am 20. Februar d. Js. vorzunehmen sind, setze ich auf Grund des § 2 des Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt Seite 275) den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat, auf den 23. Januar d. Js.

hierdurch fest.

Der Minister des Innern.  
Herrfurth.

